



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2016

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzesentwurf
der Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Aufnahme und
Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Drucksache 19/3147 zu Drucksache 19/3073**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Nr. 5 Buchst. a wird nach der Angabe "§ 1 Abs.1 Nr. 1 bis 6" die Angabe "und Abs. 2" eingefügt.

Begründung:

In der Neuregelung des § 7 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes in Form des Änderungsgesetzes wird die Erstattungspflicht des Landes in Form von neuen Pauschalbeträgen normiert, d.h. es wird mit dem Änderungsgesetz zukünftig zwei unterschiedliche Pauschalen geben.

Des Weiteren werden in der Neuregelung des § 7 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes die einzelnen Personengruppen des § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes den jeweiligen Pauschalen zugeschrieben.

Der Änderungsbefehl 5 a im Änderungsgesetz bezieht sich jedoch nur auf den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes, nicht jedoch auf den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes, in welchem die Notstandszuweisung normiert ist.

Bislang erhalten die Gebietskörperschaften für Personen, die vor Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schon den Gebietskörperschaften zugewiesen werden, ebenfalls eine pauschale Erstattung. Der bisherige § 7 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes bezog sich insoweit auf den gesamten § 1 des Landesaufnahmegesetzes. Dies soll auch weiter fortgeführt werden, weshalb es erforderlich ist, dass sich § 7 Abs. 1 des Änderungsgesetzes auch auf § 1 Abs. 2 (Notstandszuweisungen) des Landesaufnahmegesetzes bezieht, damit eine Rechtsgrundlage für eine Auszahlung der (großen) Pauschalen für Personen, die im Rahmen der Notstandszuweisungen den Gebietskörperschaften zugewiesen wurden, gegeben ist. Demgemäß ist dem Änderungsbefehl 5 a Nr. 1 noch der Abs. 2 (d.h. der Verweis auf § 1 Abs. 2) anzufügen.

Wiesbaden, 1. März 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
der SPD
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Rudolph

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)